**Muster für eine Geschäftsordnung (Vorschläge!)**

In diesem Papier sind **mögliche** Regelungen angegeben. Sie müssen aber von jedem Verein an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.

Eine Geschäftsordnung regelt Genaueres zu Satzungsbestimmungen, darf aber diesen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sollten Punkte, die in diesem Muster für eine Geschäftsordnung vorgeschlagen werden, bereits in der Satzung des Vereins geregelt sein, sollen sie nicht in die GO aufgenommen werden.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der xxxx Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen seiner Organe diese Geschäftsordnung.

(2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

**§ 2 Beschlussfähigkeit**

Bei ordnungsgemäßer, satzungsgemäßer Einberufung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**§ 3 Versammlungsleitung**

(1) Der / die Versammlungsleiter\*in wird von der Versammlung bestimmt und kann von ihr auch jederzeit wieder abberufen werden.

(2) Der / die Versammlungsleiter\*in eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(3) Der / die Versammlungsleiter\*in stellt die ordnungsgemäße Einladung fest, prüft die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit. Einsprüche, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden.

(4) Der / die Versammlungsleiter\*in lässt über die Tagesordnung abstimmen, über diese entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

**§ 4 Worterteilung und Reihenfolge der Redebeiträge**

(1) Eine Redeliste ist aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ODER: Meldungen von Frauen und Männern werden nach dem Reißverschlussprinzip in der Reihenfolge der jeweiligen Meldungen verzahnt.

(2) Das Wort erteilt der / die Versammlungsleiter\*in in der festgelegten Reihenfolge der Redeliste.

(3) Ist eine Person in materieller Hinsicht persönlich von einem Tagesordnungspunkt betroffen, muss sie während der Dauer der Behandlung den Raum verlassen.

(4) Berichterstatter\*innen erhalten zu Beginn und am Ende einer Aussprache das Wort. Sie können sich auch während der Debatte zu Wort melden und erhalten Rederecht.

(5) Der /die Versammlungsleiter\*in kann außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

**§ 5 Meldungen zur Geschäftsordnung**

(1) Eine Meldung zur Geschäftsordnung muss durch Aufheben beider Hände angezeigt werden.

(2) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Redeliste erteilt, sobald der /die Vorredner\*in geendet hat. Der Antrag ist klar zu formulieren und ggf zu begründen, so dass er abstimmungsfähig ist.

(3) Die Gegenrede erfolgt durch eine Person, ggf. auch nur formal.

(4) Über den Antrag zur Geschäftsordnung ist abzustimmen, einfache Mehrheit entscheidet.

**§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Vor der Abstimmung eines Antrags auf Schluss der Debatte müssen die noch auf der Redeliste stehenden Personen verlesen werden.

(2) Dasselbe gilt für einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit.

**§ 7 Anträge und Dringlichkeitsanträge**

(1) Anträge können nur von stimmberechtigten Versammlungsmitgliedern eingereicht werden. Sie sollen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Unterschrift vorliegen.

(2) Der / die Versammlungsleiter\*in hat sicherzustellen, dass der Antrag jedem Versammlungsmitglied vorliegt. Ggf. ist er nochmals zu verlesen.

(3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist der jeweils weitestgehende zuerst abzustimmen.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Über einen Antrag entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(6) Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung vorgelegt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Die Versammlung stimmt über die Dringlichkeit ab.

**§ 8 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen gemäß den in der Satzung vorgegebenen Zeitpunkten und Funktionen.

(2) Wahlen müssen auf der Tagesordnung aufgeführt sein.

(3) Die Versammlung wählt einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht selbst zur Wahl stehen.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Wahlleiter\*in, der / die den Tagesordnungspunkt "Wahlen" gemäß den Pflichten des / der Versammlungsleiter\*in leitet.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidat\*innen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben.

(6) Die Kandidat\*innen stellen sich vor.

(7) Die Wahl erfolgt offen. Wenn eine Person geheime Wahl verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen.

(8) Der Wahlausschuss sammelt die abgegebenen Stimmen, zählt sie und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(9) Die Gewählten haben zu bestätigen, dass sie die Wahl annehmen.

(10) Das Wahlergebnis ist zu protokollieren und zu den Vereinsakten zu nehmen.

(11) Scheidet eine gewählte Person vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand eine geeignete Person für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

**§ 9 Protokolle**

(1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem / der Versammlungsleiter\*in zuzustellen. Sie werden von dem Protokollanten /der Protokollantin sowie dem / der Versammlungleiter\*in unterschrieben.

(2) Die Protokolle sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlug am ........ in .............. beschlossen.